Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5715**
16. Wahlperiode 19. 06. 2007

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Verbesserung der Beschäftigungschancen von Menschen mit Vermittlungshemmnissen

A. Problem und Ziel

Trotz anhaltend guter konjunktureller Entwicklung und einer deutlichen Entspannung des Arbeitsmarktes gibt es eine zahlenmäßig bedeutsame Gruppe von arbeitsmarktfernen Personen, die neben Langzeitarbeitslosigkeit weitere Vermittlungshemmnisse wie z. B. fehlende berufliche Qualifikation, gesundheitliche Einschränkungen und Schuldenprobleme aufweisen. Unverändertes Ziel ist es, auch diesen Langzeitarbeitslosen Perspektiven zur gesellschaftlichen Teilhabe zu geben und gemäß ihrer Beschäftigungsfähigkeit in den Arbeitsmarkt einzugliedern. Deshalb wird mit diesem Gesetz eine längerfristige Förderung von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung eingeführt.

B. Lösung

Im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) wird ein Beschäftigungszuschuss als neue Arbeitgeberleistung eingeführt, um die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von arbeitsmarktfernen Menschen mit besonderen Vermittlungshemmnissen zu fördern. Gefördert wird die Einstellung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, langzeitarbeitslos sind und mehrfache Vermittlungshemmnisse aufweisen, bei denen eine mindestens sechsmonatige Aktivierung nicht zum Eingliederungserfolg geführt hat und bei denen eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt innerhalb der nächsten 24 Monate nicht zu erwarten ist. Gefördert werden Arbeitgeber mit einem Lohnkostenzuschuss von bis zu 75 Prozent. Die Förderdauer beträgt in aller Regel 24 Monate. Der Wechsel von einer geförderten Beschäftigung in eine ungeförderte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bleibt vorrangiges Ziel und wird arbeitsrechtlich ermöglicht. Der Beschäftigungszuschuss kann wiederholt gewährt werden. Zudem können pauschalierte Kostenzuschüsse für eine begleitende Qualifizierung gewährt sowie in Einzelfällen Einmalzahlungen für einen besonderen Aufwand zum Aufbau der förderfähigen Beschäftigungsmöglichkeiten erbracht werden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Neuregelung des § 16a SGB II entstehen im ersten Jahr der vollen Wirksamkeit (2010) sowie in den Folgejahren Kosten von knapp 1,4 Mrd. Euro.

Diesen Kosten im ersten Jahr der vollen Wirksamkeit stehen Einsparungen im Bereich SGB II in Höhe von 830 Mio. Euro gegenüber, von denen 630 Mio. Euro dem Bund und 200 Mio. Euro den Kommunen zugute kommen. Darüber hinaus entstehen im Jahr 2010 zusätzliche Lohnsteuereinnahmen in Höhe von rd. 34 Mio. Euro sowie saldierte Mehreinnahmen in den Sozialversicherungszweigen in Höhe von rd. 370 Mio. Euro. Davon entfallen rd. 260 Mio. Euro auf die gesetzliche Rentenversicherung, rd. 100 Mio. Euro auf die gesetzliche Krankenversicherung und rd. 10 Mio. Euro auf die gesetzliche Pflegeversicherung. Damit ergibt sich im Jahr 2010 in der Summe der Einsparungen und Einnahmen ein Betrag von rd. 1,2 Mrd. Euro.

In den Jahren 2007, 2008 und 2009 können schätzungsweise jeweils 5 000, 55 000 und 40 000 zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen und besetzt werden. Die jährlichen Fördervolumina werden sich unter dieser Annahme in den Jahren 2007, 2008 und 2009 voraussichtlich auf rd. 20 Mio. Euro, rd. 580 Mio. Euro bzw. rd. 1,3 Mrd. Euro belaufen.

Die Kosten, Ersparnisse und Mehreinnahmen bauen sich in den Jahren 2007 bis 2009 schrittweise auf und ergeben folgende Werte:

	2007	**2008**	**2009**	**2010**	**2011**
	in Mio. Euro				
Nettobelastung durch Neuregelung § 16a SGB II					
Nettobelastung Bund (+)	17	370	740	750	750
Nettoentlastung Kommunen (–)	–1	–60	–150	–200	–200
Mehreinnahmen SV-Träger (–)	–2	–120	–300	–370	–370
Einnahmen Lohnsteuer (–)	0	–10	–30	–30	–30
Kosten der Neuregelung p.a.	**20**	**580**	**1 260**	**1 380**	**1 380**
Ersparnis Passivleistungen SGB II p.a.	**5**	**270**	**670**	**830**	**830**
Bund	4	210	520	630	630
Kommunen	1	60	150	200	200
Mehreinnahmen Finanzkörperschaften	**2**	**130**	**330**	**400**	**400**
Lohnsteuereinnahmen p. a.	0	10	30	30	30
Mehreinnahmen Krankenversicherung (Saldo)	1	30	80	100	100
Mehreinnahmen Pflegeversicherung (Saldo)	0	5	10	10	10
Mehreinnahmen Rentenversicherung (Saldo)	1	85	210	260	260

Soweit die Kosten der Neuregelung nicht durch Einsparungen an anderer Stelle im Einzelplan des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aufgefangen werden, wird zur Deckung der Eingliederungstitel der Grundsicherung für Arbeitsuchende herangezogen.

2. Vollzugsaufwand

Bei der Bewilligung und Auszahlung der neuen Leistungen entstehen nicht näher quantifizierbare geringe Kosten für die Verwaltung. Ihnen entsprechen wegfallende Verwaltungskosten, die bei Beibehaltung des heutigen Rechts für die Gewährung von Arbeitslosengeld II anfallen würden.

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Verbesserung der Beschäftigungschancen von Menschen mit Vermittlungshemmnissen

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Nach der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 16a Leistungen zur Beschäftigungsförderung“.

   b) Nach der Angabe zu § 69 wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 70 Zweites Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Verbesserung der Beschäftigungschancen von Menschen mit Vermittlungshemmnissen“.

2. § 16 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

   b) Nach Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 angefügt:

      „7. Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16a.“.

3. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a
Leistungen zur Beschäftigungsförderung

(1) Arbeitgeber können zur Eingliederung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit Vermittlungshemmnissen in Arbeit einen Beschäftigungszuschuss als Ausgleich der zu erwartenden Minderleistungen des Arbeitnehmers und einen Zuschuss zu sonstigen Kosten erhalten. Voraussetzung ist, dass

1. der erwerbsfähige Hilfebedürftige das 25. Lebensjahr vollendet hat, langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des Dritten Buches ist und in seinen Erwerbsmöglichkeiten durch mindestens zwei weitere in seiner Person liegende Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt ist,
2. der erwerbsfähige Hilfebedürftige auf der Grundlage einer Eingliederungsvereinbarung für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten betreut wurde und Eingliederungsleistungen unter Einbeziehung der übrigen Leistungen nach diesem Buch erhalten hat,
3. eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt voraussichtlich innerhalb der nächsten 24 Monate ohne die Förderung nach Satz 1 nicht möglich ist und
4. zwischen dem Arbeitgeber und dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ein Arbeitsverhältnis mit in der Regel voller Arbeitszeit unter Vereinbarung des tariflichen Arbeitsentgelts oder, wenn eine tarifliche Regelung keine Anwendung findet, des für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelts begründet wird. Die vereinbarte Arbeitszeit darf die Hälfte der vollen Arbeitszeit nicht unterschreiten.

(2) Die Höhe des Beschäftigungszuschusses richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und kann bis zu 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen. Berücksichtigungsfähig sind

1. das zu zahlende tarifliche Arbeitsentgelt oder, wenn eine tarifliche Regelung keine Anwendung findet, das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche zu zahlende Arbeitsentgelt und
2. der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung.

Wird dem Arbeitgeber auf Grund eines Ausgleichssystems Arbeitsentgelt erstattet, ist für den Zeitraum der Erstattung der Beschäftigungszuschuss entsprechend zu mindern.

(3) Ein Zuschuss zu sonstigen Kosten kann erbracht werden

1. für Kosten für eine begleitende Qualifizierung in pauschalierter Form bis zu einer Höhe von 200 Euro monatlich sowie
2. in besonders begründeten Einzelfällen einmalig für weitere notwendige Kosten des Arbeitgebers für besonderen Aufwand beim Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten. Die Übernahme von Investitionskosten ist ausgeschlossen.

(4) Die Förderdauer beträgt

1. für den Beschäftigungszuschuss bis zu 24 Monate. Der Beschäftigungszuschuss kann ohne zeitliche Unterbrechung wiederholt erbracht werden, wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ohne die Förderung nach Absatz 1 Satz 1 voraussichtlich innerhalb der nächsten 24 Monate nicht möglich ist,
2. für die sonstigen Kosten nach Absatz 3 Nr. 1 bis zu zwölf Monate je Arbeitnehmer.

(5) Bei einer wiederholten Förderung nach Absatz 4 Nr. 1 Satz 2 ist der Beschäftigungszuschuss gegenüber der bisherigen Förderhöhe in der Regel um 10 Prozentpunkte zu vermindern.

(6) Wird ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger für die Dauer der Erbringung des Beschäftigungszuschusses eingestellt, liegt ein sachlicher Grund vor, der die Befristung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigt.

(7) Die Förderung ist aufzuheben, wenn feststeht, dass der Arbeitnehmer in eine konkrete zumutbare Arbeit ohne eine Förderung nach Absatz 1 Satz 1 vermittelt werden kann. Die Förderung ist auch aufzuheben, wenn nach zwölf Monaten der Förderdauer feststeht, dass der Arbeitnehmer eine zumutbare Arbeit ohne eine Förderung nach Absatz 1 Satz 1 aufnehmen kann. Eine Förderung ist nur für die Dauer des Bestehens des Arbeitsverhältnisses möglich.

(8) Das Arbeitsverhältnis kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden

1. vom Arbeitnehmer, wenn er eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen kann,
2. vom Arbeitgeber, wenn die Förderung nach Absatz 7 Satz 1 oder 2 aufgehoben wird.

(9) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber

1. die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Beschäftigungszuschuss zu erhalten oder
2. eine bisher für das Beschäftigungsverhältnis erbrachte Förderung ohne besonderen Grund nicht mehr in Anspruch nimmt.

(10) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht die Auswirkungen auf die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit besonderen Vermittlungshemmnissen, den Arbeitsmarkt und die öffentlichen Haushalte in den Jahren 2008 bis 2010 und berichtet dem Deutschen Bundestag hierüber bis zum 31. Dezember 2011.“

4. § 20 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.
   b) Folgender Satz wird angefügt:

      „Bei der Anpassung nach Satz 1 sind Beträge, die nicht volle Euro ergeben, bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden.“
5. In § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c werden nach dem Wort „Arbeitsgelegenheit,“ die Wörter „eine mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16a geförderte Arbeit,“ eingefügt.
6. In § 46 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

   „Bei der Zuweisung der Mittel für die Leistungen nach § 16a wird die Zahl der erwerbsfähigen Bezieher der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die länger als ein Jahr arbeitslos sind und das 25. Lebensjahr vollendet haben, zugrunde gelegt.“
7. Nach § 69 wird folgender § 70 angefügt:

   „§ 70
   Zweites Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Verbesserung der Beschäftigungschancen von Menschen mit Vermittlungshemmnissen

   (1) § 16a ist bis zum 31. Dezember 2009 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Arbeitgeber nur Träger im Sinne des § 21 des Dritten Buches und nur Arbeiten im Sinne des § 260 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Dritten Buches gefördert werden können.

   (2) § 16a Abs. 1 Nr. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Zeitraum von sechs Monaten nach dem Tag … [einsetzen: Datum des Tages nach Verkündung dieses Gesetzes] liegt. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Zeitraum von sechs Monaten auch vor dem … [einsetzen: Datum des Tages nach Verkündung dieses Gesetzes] liegen.“

Artikel 2
Folgeänderungen

§ 27 Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594,595), das zuletzt durch ….(BGBl. I S.….) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

   „6. Beschäftigung, die mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16a des Zweiten Buches gefördert wird.“

Artikel 3
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 4 tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2007 in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 2007

Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion
Dr. Peter Struck und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel und Inhalt des Gesetzes

Um die Beschäftigungschancen von Menschen mit Vermittlungshemmnissen zu verbessern, müssen neue Hilfen für arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose eingeführt werden. Mit diesem Gesetz wird daher eine Maßnahme umgesetzt, die auf den Empfehlungen der Arbeitsgruppe Arbeitsmarkt der Koalitionsfraktionen zur Integration Langzeitarbeitsloser mit besonderen Vermittlungshemmnissen beruht. Ziel bleibt die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Die Zusammenführung der früheren Arbeitslosenhilfe mit der Sozialhilfe zur Grundsicherung für Arbeitsuchende hat gerade für Menschen mit Vermittlungshemmnissen und für solche, die noch nie erwerbstätig waren oder schon sehr lange Zeit keiner Arbeit mehr nachgegangen sind, deutliche Vorteile hinsichtlich ihrer möglichen Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt gebracht. Gegenüber dem früheren Zustand sind in der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Möglichkeiten zur Betreuung und Vermittlung verbessert und der Zugang zu allen aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen eröffnet worden. Allerdings zeigen die bisherigen Erfahrungen in der Umsetzung des SGB II auch, dass es im Verantwortungsbereich der Arbeitsgemeinschaften, der Agenturen für Arbeit bei getrennter Aufgabenwahrnehmung und der zugelassenen kommunalen Träger eine nennenswerte Zahl von Menschen gibt, bei denen die arbeitsmarktpolitischen Instrumente regelmäßig nicht zu einer Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt führen. Die Ursache hierfür liegt in der besonderen Arbeitsmarktferne. Auch ein personell gut ausgestattetes Fallmanagement wird die multiplen Problemlagen dieser Menschen nicht allein lösen können, ist jedoch Voraussetzung für einen arbeitsmarktlichen Erfolg bei arbeitsmarktfernen Arbeitslosen.

Im deutschen Sozialrecht sind die Anforderungen an die Erwerbsfähigkeit im Vergleich zu anderen europäischen Staaten niedrigschwellig ausgestaltet. Es reicht aus, täglich mindestens drei Stunden erwerbstätig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sein zu können. Wie internationale Vergleiche etwa mit Großbritannien oder den Niederlanden zeigen, weist Deutschland einen deutlich geringeren Anteil der Erwerbsunfähigen an der Bevölkerung im Erwerbsalter auf. Deshalb stellt sich gerade für Deutschland mit einem umfassenden und einheitlichen System der Leistungsgewährung und Betreuung von Menschen, deren Beschäftigungsfähigkeit sehr unterschiedlich ausgeprägt ist, die Frage, mit welchen neuen Wegen die arbeitsmarktferneren und deutlich leistungsgeminderten Erwerbslosen wieder in Erwerbstätigkeit integriert werden können.

Ein Ansatz ist die Einrichtung von längerfristigen Beschäftigungsmöglichkeiten für Langzeitarbeitslose mit besonderen Vermittlunghemmnissen. Mit der Einführung der der Leistungen zur Beschäftigungsförderung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch sollen Arbeitgeber gefördert werden, die für arbeitsmarktferne Menschen mit mehreren Vermittlungshemmnissen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung schaffen. Dadurch wird einem Personenkreis, dem eine (Wieder-)Beschäftigung auch bei deutlicher Verbesserung der Lage auf dem Arbeitsmarkt auf absehbare Zeit verschlossen ist, eine längerfristige Perspektive zur Teilnahme am Arbeitsleben eröffnet. Der Wechsel von einer geförderten Beschäftigung in eine ungeförderte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bleibt vorrangiges Ziel und wird arbeitsrechtlich ermöglicht. Damit soll gewährleistet werden, dass Menschen nicht dauerhaft aus dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeschlossen werden.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Der Bund hat für Artikel 1 die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 7 und 12 des Grundgesetzes (GG). Für die öffentliche Fürsorge steht dem Bund das Gesetzgebungsrecht zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Abs. 2 GG).

Die Regelungen in Artikel 1 zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zielen auf bundeseinheitliche Bedingungen zur Förderung von Langzeitarbeitslosen mit Vermittlungshemmnissen durch Beschäftigungszuschüsse. Sie sind zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich. Würden diese Regelungen den Ländern überlassen, bestünde die konkrete Gefahr unterschiedlicher Leistungsstandards in den Ländern. Hierdurch würden Arbeitgeber in denjenigen Ländern benachteiligt, in denen keine oder nur geringere Zuschüsse für Arbeitgeber eingeführt würden. Eine solche Rechtszersplitterung kann weder im Interesse des Bundes noch der Länder hingenommen werden. Es besteht daher ein gesamtstaatliches Erfordernis an der einheitlichen Ausgestaltung des Rechts.

Der Bund hat für Artikel 2 die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG.

III. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Das Gesetz wurde auf seine Gleichstellungsrelevanz überprüft. Von den vorgesehenen neuen Leistungen zur Beschäftigungsförderung profitieren Frauen und Männer gleichermaßen. Die Änderungen haben daher keinen Einfluss auf die Gleichbehandlung der Geschlechter.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Die Kosten der Neuregelung des § 16a werden (ab dem Zeitpunkt der vollen Wirksamkeit) auf jährlich rd. 1,4 Mrd. Euro geschätzt.

In den Jahren 2007, 2008 und 2009 sollen jeweils 5 000, 55 000 und 40 000 Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen und besetzt werden. Danach muss der Bestand von 100 000 besetzten Stellen finanziert werden.

Die jährlichen Fördervolumina werden sich unter dieser Annahme in den Jahren 2007, 2008 und 2009 voraussichtlich auf 20 Mio. Euro, 580 Mio. bzw. 1,3 Mrd. Euro belaufen. Ab 2010 kommen die Effekte des Programms voll zum Tragen.

Die Gesamtkosten ergeben sich aus drei Bestandteilen der Förderung:

– Beschäftigungszuschuss in Höhe von bis zu 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts (Bruttoarbeitsentgelt plus Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen): Die Aufwendungen für den Beschäftigungszuschuss werden mit ca. 1,32 Mrd. Euro ab dem ersten Jahr der vollen Wirksamkeit den Hauptteil der Förderkosten ausmachen. Bis 2009 steigen diese voraussichtlich von 10 Mio. Euro im Jahr 2007 über 440 Mio. Euro (2008) auf 1,1 Mrd. Euro im Jahr 2009.

– Kosten für begleitende Qualifizierung der Beschäftigten in den ersten zwölf Monaten der Teilnahme: Diese werden mittelfristig jährlich mit ca. 30 Mio. Euro angenommen. Es ist anzunehmen, dass die Möglichkeit zur Wiederholung der Teilnahme von den Beschäftigten häufig in Anspruch genommen werden wird, so dass nach Ende der Aufbauphase durchschnittlich 85 Prozent der Beschäftigten bereits länger als zwölf Monate gefördert werden. Durch die geringe Beschäftigtenfluktuation erklärt sich der vorläufig starke Anstieg der Kosten für Einstiegsförderung von 1 Mio. Euro im Jahr 2007 über rd. 60 Mio. Euro im Jahr 2008 auf ca. 100 Mio. Euro im Jahr 2009, und ihr dauerhaftes Absinken auf 30 Mio. Euro pro Jahr ab 2010.

– Einmalförderung zur Deckung des besonderen Aufwands beim Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten: Für die Startphase wird angenommen, dass die überwiegende Mehrzahl der Beschäftigungsmöglichkeiten erst geschaffen werden muss. Es wird von einer durchschnittlichen Einmalförderung je Beschäftigungsmöglichkeit in Höhe von 1 500 Euro ausgegangen. Bei 100 000 zu schaffenden Arbeitsstellen ergibt sich ein Gesamtbedarf von 150 Mio. Euro, der sich schätzungsweise wie folgt auf die kommenden Jahre verteilt:

  2007 – 10 Mio. Euro,
  2008 – 80 Mio. Euro,
  2009 – 60 Mio. Euro.

Für die längere Finanzplanung wird angenommen, dass jährlich 5 Prozent der Stellen im Bestand durch neu geschaffene Beschäftigungsmöglichkeiten ersetzt werden. Dies führt zu laufenden Kosten von 10 Mio. Euro jährlich.

Einsparungen

Den geschätzten Kosten der Förderung stehen erwartete Einsparungen bei den passiven Leistungen im Bereich SGB II gegenüber.

Die Beendigung des Leistungsbezugs von 100 000 erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (einschließlich anderer mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebender Personen) könnte beim derzeitigen durchschnittlichen Leistungsniveau mittelfristig eine potenzielle Ersparnis in Höhe von knapp 830 Mio. Euro. jährlich erbringen. Sofern die Hilfebedürftigkeit der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft nicht in allen Fällen vollständig überwunden werden kann, muss mit verbleibenden aufstockenden Leistungen in einer grob geschätzten Größenordnung von rd. 50 Mio. Euro gerechnet werden.

Von diesen würden rd. 630 Mio. Euro auf den Bund und ca. 200 Mio. Euro auf die Kommunen entfallen.

Erwartungsgemäß kann die Gesamtersparnis in den zwei Jahren nach Einführung sukzessive von 5 Mio. Euro (2007) über 270 Mio. Euro auf 670 Mio. Euro (2008 und 2009) ansteigen.

Fiskalische Effekte

Die fiskalischen und parafiskalischen Effekte auf die Finanzkörperschaften der öffentlichen Hand werden nach Abschluss der Einführungsphase mit Zuwächsen bei den Lohnsteuereinnahmen in Höhe von 34 Mio. Euro, sowie Mehreinnahmen bei den Sozialversicherungsträgern in Höhe von per Saldo 260 Mio. Euro (Rentenversicherung), 100 Mio. Euro (Krankenversicherungen) und 10 Mio. Euro (Pflegeversicherung) grob geschätzt.

Tabellarische Darstellung der Ergebnisse

	2007	2008	2009	2010	2011
Fallzahlen					
Neu geschaffene Beschäftigungsmöglichkeiten	5 000	55 000	40 000	5 000	5 000
Beschäftigte (Jahresende)	5 000	60 000	100 000	100 000	100 000
Beschäftigte (Monatsdurchschnitt)	2 500	32 500	81 250	100 000	100 000
	in Mio. Euro				
Nettobelastung Bund (+)	**17**	**370**	**740**	**750**	**750**
Nettoentlastung Kommunen (–)	–1	–60	–150	–200	–200
Mehreinnahmen SV-Träger (–)	–2	–120	–300	–370	–370
Einnahmen Lohnsteuer (–)	0	–10	–30	–30	–30
Gesamt-Nettobelastung durch Neuregelung § 16a SGB II	14	180	260	150	150
Bruttokosten nach Fördermitteln					
Aufwand für neue Beschäftigungsmöglichkeiten	10	80	60	10	10
Beschäftigungszuschuss	10	440	1 100	1 340	1 340
Arbeitnehmer-Einstiegsförderung	1	60	100	30	30
Kosten der Neuregelung p. a.	**21**	**580**	**1 260**	**1 380**	**1 380**
Ersparnis Passivleistungen SGB II p. a.	**5**	**270**	**670**	**830**	**830**
Bund	4	210	520	630	630
Kommunen	1	60	150	200	200
Mehreinnahmen Finanzkörperschaften	**2**	**130**	**330**	**400**	**400**
Lohnsteuereinnahmen p. a.	0	10	30	30	30
Mehreinnahmen Krankenversicherung (Saldo)	1	30	80	100	100
Mehreinnahmen Pflegeversicherung (Saldo)	0	3	10	10	10
Mehreinnahmen Rentenversicherung (Saldo)	2	85	210	260	260

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderungen

Zu Nummer 2 (§ 16 Abs. 2)

Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 3 (§ 16a)

Mit der Einführung der Leistungen zur Beschäftigungsförderung im SGB II wird die Möglichkeit geschaffen, für arbeitsmarktferne Menschen mit mehreren Vermittlungshemmnissen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu fördern. Dadurch wird diesem Personenkreis, dem der Zugang zum Arbeitsmarkt unter Wettbewerbsbedingungen auch bei deutlicher Verbesserung der Lage auf dem Arbeitsmarkt auf absehbare Zeit verschlossen ist, eine längerfristige Perspektive zur Teilnahme am Arbeitsleben eröffnet. Der Wechsel von einer geförderten Beschäftigung in eine ungeförderte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wird bleibt vorrangiges Ziel und wird arbeitsrechtlich ermöglicht. Damit soll gewährleistet werden, dass Menschen nicht von vornherein dauerhaft aus dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeschlossen werden. Vor der Bewilligung der Förderung ist zu prüfen, ob die Finanzierung der Eingliederung auf andere Weise nicht erreicht werden kann. In der laufenden Legislaturperiode wird maximal eine Förderung von jahresdurchschnittlich 100 000 Personen ermöglicht. Die für die Leistungen zur Beschäftigungsförderung notwendigen Aufwendungen trägt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 SGB II der Bund.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Die Förderung setzt voraus, dass der Arbeitgeber einen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen einstellt, der das 25. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche sollen nicht gefördert werden. Für Jugendliche steht ein breites arbeitsmarktliches Förderinstrumentarium zur Verfügung. Alle Aktivitäten für Jugendliche sollen vorrangig darauf konzentriert werden, eine Vermittlung in eine Ausbildung zu erreichen und anschließend eine Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu vermitteln. Die Orientierung darauf soll nicht durch die Eröffnung der Möglichkeit einer auf lange Frist angelegten öffentlich geförderten Beschäftigung beeinträchtigt werden. Soweit jungen Menschen die Chance eröffnet werden soll, sich an einem Arbeitsplatz zu bewähren und ihre Qualifikation zu verbessern, werden mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gleichzeitig neue jugendspezifische Leistungen eingeführt.

Die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen müssen langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 SGB III sein. Die Schwierigkeit einer Eingliederung in Arbeit ist regelmäßig umso größer, je länger die Arbeitslosigkeit andauert. Neben der Langzeitarbeitslosigkeit müssen mindestens zwei weitere Vermittlungshemmnisse in der Person des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen vorliegen. Das Lebensalter, ein Migrationshintergrund, fehlende schulische oder berufliche Qualifikationen, gesundheitliche Einschränkungen oder Sucht- und Schuldenprobleme seien nur beispielhaft genannt. Die Entscheidung über das Vorliegen dieser oder weiterer vermittlungshemmender Merkmale, durch die in ihrer Gesamtbetrachtung die Erwerbsmöglichkeiten besonders schwer beeinträchtigt sind, und daher nur sehr geringe Chancen auf eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bestehen, ist im Rahmen des nach § 14 ff. SGB II erfolgenden Fallmanagements vor Ort zu treffen. Der persönliche intensive Kontakt mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Rahmen des Fallmanagements über einen längeren Zeitraum bringt häufig Gründe zutage, die eine Vermittlung verhindern. Eine abschließende Aufzählung der vermittlungshemmenden Merkmale ist daher nicht möglich. Die vermittlungshemmenden Merkmale müssen jedoch objektiver Natur sein. Es sollen z. B. keine Personen mit dem neuen Instrument gefördert werden, denen die Bereitschaft zur regionalen Mobilität fehlt. Es können nur Personen gefördert werden, die erwerbsfähig nach dem SGB II sind.

Zu Nummer 2

Zahlreiche Erfahrungen, insbesondere aus dem Bundesprogramm „Perspektive 50plus-Beschäftigungspakte in den Regionen“ zeigen, dass auch für Menschen berufliche Eingliederungserfolge erreicht werden können, die nach den üblichen Kriterien (Dauer der Arbeitslosigkeit, Qualifikation, Lebensalter, gesundheitliche Einschränkung) allgemein als nicht (mehr) vermittelbar gelten würden. Um nicht vorschnell ohne abgesicherte Erkenntnisse einen Menschen als nicht mehr vermittelbar einzustufen, ist es erforderlich, vor der Entscheidung über die Bewilligung eines Beschäftigungszuschusses eine Phase vorzuschalten, in der der erwerbsfähige Hilfebedürftige auf der Grundlage einer Eingliederungsvereinbarung für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten betreut wird und Eingliederungsleistungen unter Einbeziehung der übrigen Leistungen nach dem SGB II erhält. Die einzelnen Schritte sollen in der Eingliederungsvereinbarung festgehalten werden. Diese Phase dient dem Ziel einer Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt mit den bereits vorhandenen Instrumenten (z. B. Fallmanagement, Qualifizierung, Eingliederungszuschüsse, Einstiegsgeld). Ist eine Eingliederung nicht möglich, so dient sie auch der Begründung und dem Nachweis, dass eine Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in den allgemeinen Arbeitsmarkt mit den herkömmlichen Instrumenten des SGB II nicht möglich ist. Der Zeitraum beträgt mindestens sechs Monate. Er kann auch länger sein. Erst wenn die Eingliederungsleistungen erfolglos gewesen sind und im Rahmen des Fallmanagements entsprechend dokumentiert wurden, kommt eine Förderung mit dem neuen Beschäftigungszuschuss in Betracht.

Da die Aktivitäten der Eingliederung in dieser Phase wie bei allen anderen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu erbringen sind, werden die für den Instrumenteneinsatz notwendigen Haushaltsmittel aus dem Eingliederungstitel des SGB II erbracht.

Zu Nummer 3

Es ist eine Prognose zu treffen, dass eine Erwerbstätigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt voraussichtlich innerhalb der nächsten 24 Monate nicht möglich ist. An die Prognose sind strenge Anforderungen zu stellen.

Zu Nummer 4

Ziel der Förderung des neuen Beschäftigungszuschusses ist die langfristige Teilhabe der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen am Erwerbsleben und soweit wie möglich die Beseitigung der Hilfebedürftigkeit durch die Förderung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Die Beschäftigung soll daher im Regelfall ein Arbeitsverhältnis mit voller Arbeitszeit sein, tariflich vergütet werden oder wenn eine tarifliche Regelung keine Anwendung findet, wie für ver-

gleichbare Tätigkeiten ortsüblich vergütet werden. In Ausnahmefällen (z. B. bei Alleinerziehenden, Personen mit pflegebedürftigen Angehörigen oder bei gesundheitlichen Einschränkungen, die eine Beschäftigung mit voller Arbeitszeit ausschließen) können Arbeitsverhältnisse mit weniger als der vollen Arbeitszeit gefördert werden. Die Arbeitszeit muss jedoch mindestens 50 Prozent der vollen Arbeitszeit betragen. Die Arbeitsverhältnisse sind sozialversicherungspflichtig mit Ausnahme der Versicherungspflicht nach dem SGB III (siehe Artikel 2).

Als Arbeitgeber kommen in erster Linie solche Unternehmen in Betracht, die bereits über Erfahrungen im Umgang mit der Beschäftigung von arbeitsmarktfernen Menschen verfügen. Die Erfahrungen können daher rühren, dass die Unternehmen bereits in der Vergangenheit öffentlich geförderte Beschäftigungsmaßnahmen für Arbeitslose mit Vermittlungshemmnissen durchgeführt haben. Zu denken ist hierbei z. B. an Soziale Betriebe. Aber auch rein erwerbswirtschaftliche Betriebe können gefördert werden, um zum Beispiel auch dort Arbeitsplätze für Personen mit besonderen Vermittlungshemmnissen zu erschließen. Hierzu gehören (nach Ablauf der Übergangsfrist des § 70 SGB II) auch Integrationsprojekte im Sinne des Neunten Buches, die überdurchschnittlich viele besonders betroffene schwerbehinderte Menschen beschäftigen. Für eine Anerkennung als Integrationsprojekt und damit für eine besondere Förderung aus Mitteln der Schwerbehindertenausgleichsabgabe ist es erforderlich, dass sie mindestens 25 Prozent besonders betroffene schwerbehinderte Menschen beschäftigen. Beschäftigen sie mindestens 40 Prozent besonders betroffener schwerbehinderter Menschen, unterliegen sie außerdem nur einem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Bei einer auf Basis des § 16a geförderten Beschäftigung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit Vermittlungshemmnissen in Integrationsprojekten ist daher darauf zu achten, dass diese im Interesse der schwerbehinderten Menschen geschaffenen Fördervoraussetzungen nicht beeinträchtigt werden und die Zweckbindung der Förderung aus der Schwerbehindertenausgleichsabgabe nicht unterlaufen wird.

Zu Absatz 2

Die Höhe des Beschäftigungszuschusses richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in Bezug auf den konkreten Arbeitsplatz. Da aufgrund der Vermittlungshemmnisse die Leistungsfähigkeit voraussichtlich erheblich eingeschränkt ist, eine Erwerbsfähigkeit im Sinne des SGB II und damit auch eine Leistungsfähigkeit jedoch auf jeden Fall vorliegt, kann die Förderhöhe bis zu 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes betragen. Die Förderhöhe kann niedriger festgelegt werden, wenn die Leistungsfähigkeit des Erwerbsfähigen höher eingeschätzt wird.

Berücksichtigungsfähig ist das zu zahlende Arbeitsentgelt (Arbeitgeberbrutto) einschließlich etwaiger Einmalzahlungen. Versicherungspflicht zum SGB III liegt nicht vor. Der Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung pauschaliert berücksichtigt. Erstattungen an den Arbeitgeber aufgrund eines Ausgleichsystems mindern den Beschäftigungszuschuss entsprechend.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1

Zu den sonstigen Kosten zählen Zuschüsse für eine begleitende Qualifizierung. Menschen mit längerer Arbeitslosigkeit und weiteren Vermittlungshemmnissen benötigen häufig in der ersten Phase der Ausübung einer Beschäftigung eine begleitende Qualifizierung. Hierfür können in pauschalierter Form bis zu 200 Euro monatlich je geförderten Arbeitnehmer gewährt werden.

Zu Nummer 2

Notwendige Kosten für besonderen Aufwand zum Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten können im Einzelfall und einmalig gewährt werden. An die Notwendigkeit sind strenge Maßstäbe unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anzulegen (§ 14 SGB II). Ein besonders begründeter Einzelfall kann zum Beispiel vorliegen, wenn es in einer Region nicht ausreichend Arbeitgeber gibt, die eine Beschäftigungsmöglichkeit anbieten und die Kosten für einen besonderen Aufwand zum Aufbau einer Beschäftigungsmöglichkeit im Hinblick auf Qualität und Dauer angemessen sind. Investitionskosten sind nicht förderfähig.

Zu Absatz 4

Zu Nummer 1

Durch die Befristung des Beschäftigungszuschusses auf längstens 24 Monate wird sichergestellt, dass die eingestellten Arbeitnehmer nicht von vornherein dauerhaft aus dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausgesteuert werden. Die mögliche erneute Förderung ist kein Automatismus, sondern setzt eine neue Prognoseentscheidung analog zu der Feststellung bei der erstmaligen Förderung entsprechend Absatz 1 Nr. 3 zwingend voraus.

Zu Nummer 2

Die Förderdauer der Kosten für begleitende Qualifizierung ist auf zwölf Monate begrenzt. Es ist davon auszugehen, dass sich das Beschäftigungsverhältnis in diesem Zeitraum stabilisiert hat. Die Förderung ist daher auch nur einmal je eingestelltem Arbeitnehmer zulässig.

Zu Absatz 5

Die Regelung berücksichtigt, dass im Regelfall mit zunehmender Dauer des Arbeitsverhältnisses die Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers in Bezug auf die ausgeübte Tätigkeit schrittweise verbessert wird. Damit erhöht sich der Nutzen für den Arbeitgeber und rechtfertigt eine Verminderung der Höhe des Beschäftigungszuschusses. Bei einer wiederholten Förderung nach 24 Monaten ist die Höhe des Beschäftigungszuschusses daher im Regelfall um 10 Prozentpunkte zu vermindern.

Zu Absatz 6

Absatz 6 stellt klar, dass mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ein befristeter Arbeitsvertrag für die Dauer abgeschlossen werden kann, für die dem Arbeitgeber ein Beschäftigungszuschuss nach Absatz 1 Satz 1 gewährt wird. Die Befristung des Arbeitsvertrages ist durch einen sachlichen

Grund im Sinne des § 14 Abs. 1 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes gerechtfertigt. Der sachliche Grund für die Befristung liegt in der Erwägung begründet, dass der Arbeitgeber einen langzeitarbeitslosen Arbeitnehmer mit weiteren Vermittlungshemmnissen nur dann einstellen wird, wenn und solange ihm ein Beschäftigungszuschuss gewährt wird. In Anbetracht der zu erwartenden Minderleistung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ist davon auszugehen, dass der Arbeitnehmer während der Dauer der Förderung nicht auf einem Arbeitsplatz eingesetzt werden kann, der einen voll leistungsfähigen Arbeitnehmer erfordert. Durch die befristete Beschäftigung eröffnet der Arbeitgeber dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen eine Chance auf Teilhabe am Arbeitsleben. Wird der Beschäftigungszuschuss nach Ablauf der Förderdauer erneut gewährt, kann der befristete Arbeitsvertrag entsprechend verlängert werden.

Zu Absatz 7

Mit der Einführung der neuen Leistungen zur Beschäftigungsförderung wird das Ziel der Eingliederung von langzeitarbeitslosen Menschen mit besonderen Vermittlungshemmnissen in den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht aufgegeben. Wird daher im Rahmen des Fallmanagements nach zwölf Monaten der Förderung mit einem Beschäftigungszuschuss festgestellt, dass eine Eingliederung in Arbeit ohne eine Förderung mit einem Beschäftigungszuschuss möglich ist, ist die Förderung aufzuheben. Dies gilt auch bei erneuten Förderungen. Besteht unabhängig davon die konkrete Möglichkeit einer Vermittlung in eine zumutbare Arbeit ohne eine Förderung mit einem Beschäftigungszuschuss, wird die Förderung auch aufgehoben. Eine Förderung ist nur solange möglich, wie das Arbeitsverhältnis besteht.

Zu Absatz 8

Dem eingestellten Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber wird jeweils ein besonderes Kündigungsrecht eingeräumt, um das Arbeitsverhältnis zu beenden. Dem Arbeitnehmer wird die Möglichkeit eingeräumt, auch vor Ablauf der voraussichtlich überwiegend 24 Monate umfassenden Förderdauer des Beschäftigungszuschusses das Arbeitsverhältnis zu beenden, wenn er eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen kann. Der Arbeitgeber erhält die Möglichkeit, das Arbeitsverhältnis zu beenden, wenn die Förderung nach Absatz 7 aufgehoben wird. Die besonderen Kündigungsrechte entsprechen vergleichbaren Regelungen im SGB III zu den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (§ 270 SGB III).

Zu Absatz 9

Zu Nummer 1

Wettbewerbsverzerrungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sind durch die Förderung mit einem Beschäftigungszuschuss zu vermeiden. Daher sind Förderungen ausgeschlossen, wenn der Verdacht besteht, dass reguläre Beschäftigte entlassen wurden, um erwerbsfähige Hilfebedürftige mit einem Beschäftigungszuschuss einstellen zu können. Dies gilt auch, wenn regulär Beschäftigte entlassen werden, weil Arbeitnehmer mit Beschäftigungszuschuss gefördert werden.

Zu Nummer 2

Mit der Regelung soll verhindert werden, dass eine bereits bisher erfolgte Förderung des Beschäftigungsverhältnisses mit anderen Leistungen durch eine Förderung nach Absatz 1 Satz 1 abgelöst wird und damit das Ziel der Förderung des neuen Instrumentes, neue Beschäftigungsmöglichkeiten für erwerbsfähige Hilfebedürftige mit Vermittlungshemmnissen zu erschließen, unterlaufen wird. Beispielsweise sollen Förderungen auf der Basis von Integrationsprojekten nach dem Neunten Buch oder eine Förderung der Länder – etwa auf der Grundlage von Mitteln des Europäischen Sozialfonds – nicht durch eine Förderung mit einem Beschäftigungszuschuss nach Absatz 1 Satz 1 abgelöst werden.

Ein besonderer Grund kann z. B. vorliegen, wenn Bundes- oder Landesprogramme ausgelaufen sind.

Zu Absatz 10

Mit der Möglichkeit einer längerfristigen öffentlich geförderten Beschäftigung mit einem Beschäftigungszuschuss wird ein Instrument in das SGB II eingeführt, für das es keine Erfahrungen oder Erkenntnisse im arbeitsmarktlichen Förderrecht aus der Vergangenheit gibt. Eine begleitende Evaluation ist daher notwendig, um die Auswirkungen auf die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit besonderen Vermittlungshemmnissen, den Arbeitsmarkt und die öffentlichen Haushalte in den Jahren 2008 bis 2010 zu beobachten. Dem Deutschen Bundestag wird hierüber bis zum 31. Dezember 2011 über die Ergebnisse berichtet.

Zu Nummer 4 (§ 20)

Seit Inkrafttreten des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wurde die Regelleistung nicht angepasst. Durch die Anpassung des aktuellen Rentenwertes durch die Rentenwertanpassungsverordnung 2007 zum 1. Juli 2007 war die Regelleistung erstmalig anzupassen und der angepasste Wert im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen. Die Regelung stellt klar, dass die angepasste Regelleistung vor ihrer Bekanntgabe auf einen vollen Euro-Betrag zu runden ist. Damit wird gleichzeitig klargestellt, dass für die Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 das gleiche Rundungsverfahren gilt wie für den Regelsatz in der Sozialhilfe nach dem SGB XII in § 3 Abs. 3 der Regelsatzverordnung.

Die Regelleistungen für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft ergibt sich rechnerisch aus 80 vom Hundert der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 und nachfolgender Rundung nach § 41 Abs. 2 SGB II. Einer Bekanntmachung dieser Regelleistung im Bundesgesetzblatt bedarf es daher nicht.

Zu Nummer 5 (§ 31)

Die Weigerung eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, eine mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16a geförderte Arbeit aufzunehmen oder fortzuführen, soll künftig ebenso wie die Weigerung, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit aufzunehmen oder fortzuführen, eine Sanktion nach § 31 SGB II nach sich ziehen.

Zu Nummer 6 (§ 46)

Zielgruppe der neuen Leistungen zur Beschäftigungsförderung sind erwerbsfähige Bezieher der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die länger als ein Jahr arbeitslos sind und das 25. Lebensjahr vollendet haben. Aus diesem Grund wird mit der Einführung eines neuen Satzes 3 in § 46 Abs. 2 für die Verteilung der Haushaltsmittel für die Leistungen zur Beschäftigungsförderung ein entsprechender Verteilungsmaßstab festgelegt. Das Ziel, bis zu 100 000 Personen in die Förderung einzubeziehen, ist noch in dieser Legislatur zu erreichen. Im Rahmen der untergesetzlichen Steuerung der Umsetzung des Haushalts wird sichergestellt, dass Mittel entsprechend der maximalen Obergrenze von 100 000 geförderten Personen im Jahresdurchschnitt 2009 und später bereitgestellt werden.

Zu Nummer 7 (§ 70 – neu)

Zu Absatz 1

Die neuen Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16a gelten grundsätzlich für alle Arbeitgeber. Damit werden auch rein erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Arbeitgeber auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erfasst. Im Hinblick auf die Höhe und Dauer der Förderung von Arbeitgebern mit einem Beschäftigungszuschuss ist die Förderung beihilferechtlich relevant. Die Bundesregierung wird daher den Beschäftigungszuschuss nach beihilferechtlichen Gesichtspunkten verhandeln. Für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2009 ist daher sicherzustellen, dass eine Förderung mit einem Beschäftigungszuschuss beihilferechtskonform ist. Dazu werden für diesen Übergangszeitraum nur Arbeiten, die entsprechend § 260 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Dritten Buches zusätzlich sind und im öffentlichen Interesse liegen und entsprechend § 21 des Dritten Buches bei Trägern durchgeführt werden, gefördert.

Zu Absatz 2

Die Phase einer intensiven Betreuung nach § 16a Abs. 1 Nr. 2 ist ein grundsätzlich unverzichtbarer Bestandteil der Eingliederungsstrategie eines erwerbsfähigen Hilfebedürftigen mit einem Beschäftigungszuschuss. Auch um ausreichend Erkenntnisse für die begleitende Evaluierung des neuen Instrumentes zu gewinnen, kann diese Phase grundsätzlich erst nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes beginnen. In begründeten Einzelfällen kann der Zeitraum von sechs Monaten auch vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens liegen. Bei Personen, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes nachweislich intensiv betreut und erfolglos mit Eingliederungsleistungen gefördert worden sind (zum Beispiel im Rahmen des Bundesprogrammes „Perspektive 50plus – Beschäftigungspakte in den Regionen“), ist es aus Gründen der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung nicht sinnvoll, erneut eine sechsmonatige intensive Betreuungsphase durchzuführen.

Zu Artikel 2 (Folgeänderungen)

Mit der Versicherungsfreiheit von Arbeitsverhältnissen in der Arbeitslosenversicherung, die mit einem Beschäftigungszuschuss nach § 16a des Zweiten Buches gefördert werden, sollen Fehlanreize beseitigt werden. Mit der Regelung werden sachwidrige Anreize, in eine geförderte Beschäftigung einzutreten, beseitigt. Es steht nicht der Aufbau neuer Versicherungsansprüche auf Arbeitslosengeld nach dem SGB III, sondern die längerfristige, ggf. dauerhafte Beschäftigung im Vordergrund.

Wenn ein Wechsel in eine ungeförderte Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt stattfindet, wird dies regelmäßig nahtlos geschehen. Bei der dann ungeförderten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung können neue Ansprüche auf Arbeitslosengeld aufgebaut werden. Sollten zwischenzeitlich ausnahmsweise Zeiten der Arbeitslosigkeit eintreten, wäre eine Absicherung auf dem Niveau des SGB II im Falle der Hilfebedürftigkeit sachgerecht, da auch die Finanzierung des Beschäftigungszuschusses wie das Arbeitslosengeld II aus Bundesmitteln und damit aus Steuermitteln aufgebracht wird.

Aufgrund der Vermittlungshemmnisse, der bisher erfolglos eingesetzten Eingliederungsleistungen und der Prognoseentscheidung ist davon auszugehen, dass der mit einem Beschäftigungszuschuss geförderte Personenkreis der langzeitarbeiteslosen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zumindest in einem absehbaren Zeitraum auch bei verbesserter Arbeitsmarktlage keine Perspektive auf eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt hat und nur durch die Förderung eines Arbeitsgebers mit Leistungen zur Beschäftigungsförderung eine längerfristige Beschäftigung ausüben kann.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Die klarstellende Regelung in Artikel 1 Nr. 4 tritt rückwirkend zum 1. Juni 2007 in Kraft, da die Anpassung der Regelleistung nach § 20 Abs. 4 in Verbindung mit der Rentenwertbestimmungsverordnung 2007 im Juni 2007 erfolgte und im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben war.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333